

Ansprüche nach § 147 in Verbindung mit §§ 134 und 135 des Allgemeinen Berggesetzes geltend zu machen hatte und geltend gemacht hat, endgiltig nicht, wie er glaubt, deshalb abgewiesen worden ist, weil als nicht „festgestellt angesehen worden sei, welche Ursachen der Bodensenkung zu Grunde liegen möchten,“ sondern auf Grund der Bestimmung in § 140 des Berggesetzes, nach welcher dem Beschädigten dann ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zusteht, wenn ihm bei der Errichtung der Gebäude oder bei der Erwerbung der Rechte die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben kann.

Hinsichtlich der oben angeführten Behauptung des Petenten, daß „sein Grundstück älter als der Kohlenbau im Zwickauer Bezirke sei,“ ergibt sich aus der gedachten Entscheidung, daß Petent das Grundstück im Jahre 1879 erworben hat und der Gasthof in den Jahren 1858 und 1864 erbaut worden ist.

Wie Petent selbst anführt, hat er sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigt, sondern er hat nach § 148 des Berggesetzes den Rechtsweg betreten. Der Proceß schwebt nach der eigenen Darstellung des Petenten in zweiter Instanz.

Hieraus aber ergibt sich ohne Weiteres die Unmöglichkeit, auf das Gesuch des Petenten unter b einzugehen. Denn dies würde nichts anderes bedeuten, als einen Eingriff in den Gang der Justiz. Dem Petenten ist in dem Proceß der weiteste Spielraum für die Geltendmachung und den Beweis seiner behaupteten Ansprüche geboten. Die Deputation kann sich aber nicht dazu verstehen, durch die Empfehlung der Bitte unter b eine Art Neben- oder Oberinstanz für die angerufenen Gerichte zu etabliren.

Eben so wenig haben die Ausführungen des Petenten die Deputation von der Nothwendigkeit einer Revision oder Aenderung der im Berggesetze enthaltenen, die Verbindlichkeit zum Schadenersatz regelnden Bestimmungen überzeugt.

Diese Bestimmungen sind nach der Ansicht der Deputation so weitgehende, daß durch sie allen berechtigten Anforderungen entsprochen wird.

Zunächst wird durch § 139 des Berggesetzes der Bergwerksunternehmer, das heißt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb eines Bergwerkes umgeht, für allen Schaden haftbar gemacht, welcher durch Grubenbau fremden Fluren, Gebäuden, Anlagen an der Oberfläche zugefügt wird. Die einzige Voraussetzung dieses Schadenersatzanspruches ist der — im Zweifel selbstverständlich vom Beschädigten zu beweisende — ursächliche Zusammenhang zwischen Grubenbau und Schaden.

Dagegen ist es ganz gleichgültig bei diesem Bergschäden-Ersatzanspruch, ob den Bergwerksunternehmer eine Verschuldung trifft oder nicht. Ja, nicht einmal darauf kommt es an, ob der Schaden durch den Bergwerksunternehmer veranlaßt ist, sondern es haftet schlechthin Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb zu der Zeit umgeht, zu welchem der Schaden eintritt.

Nur dann fällt diese Haftpflicht nach § 140 des Berggesetzes weg, wenn die Grubenaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind oder wenn — es ist dies nach dem Obigen die Bestimmung, welche zu der, dem Petenten ungünstigen Entscheidung im Verwaltungsverfahren geführt hat — dem Beschädigten bei der Errichtung der Gebäude oder bei der Erwerbung der Rechte die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Die Deputation wüßte in der That nicht, welche sonstigen Bestimmungen noch getroffen werden könnten, um den berechtigten Ansprüchen der Eigenthümer der Oberfläche auf Schutz gegen die sogenannten Bergschäden besser zu genügen.

Einer etwa gewünschten Beseitigung der erwähnten in § 140 des Berggesetzes enthaltenen Beschränkungen der Haftverbindlichkeit das Wort zu reden, würde die Deputation Bedenken tragen müssen. Sie erachtet diese Beschränkungen durch die Natur der Sache

und durch
geboren.

Bergamte
an der G
breitung
zwar unt
die Wahr

Weit
Bergwerke
für antwe
des Bürge
rechtliche,
zu haften

Es h

Schäden,
denen über
kommt, g
Vorschrift
und in k
angezogen

unter e
zur Versch
fläche her

Nach

d

Dre

Die B

Dr. C

Gr

Die

Dre

Col

Berich